



Gemeinde Rechtmehring

Verfahrensvermerke 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schulstraße“ Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

1. **Änderungsbeschluss:**

Der Gemeinderat Rechtmehring hat in der Sitzung vom 25.05.2005 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 03.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtmehring, 03.06.2005



Sebastian Linner
Erster Bürgermeister

2. **Beteiligung der Öffentlichkeit Fassung vom 29.6.2005:**

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 4.8.2005 bis einschließlich 19.8.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Rechtmehring,



Sebastian Linner
Erster Bürgermeister

3. **Beteiligung der Behörden Fassung vom 29.6.2005:**

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 4.8.2005 bis einschließlich 19.8.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rechtmehring,



Sebastian Linner
Erster Bürgermeister

4. **Beteiligung der Öffentlichkeit Fassung vom 30.9.2005:**

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 11.10.2005 bis einschließlich 4.11.05 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Rechtmehring,



Sebastian Linner
Erster Bürgermeister

5. **Beteiligung der Behörden Fassung vom 30.9.2005:**

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 11.10.05 bis einschließlich 4.11.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rechtmehring,



Sebastian Linner
Erster Bürgermeister

6. **Satzungsbeschluss:**

Die Gemeinde Rechtmehring hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.12.2005 die Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet in der Fassung vom 30.9.2005 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Rechtmehring,



Sebastian Linner
Erster Bürgermeister

7. **Bekanntmachung:**

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 3.2.2005. Die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.9.2005 mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Maitenbeth zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Rechtmehring,



Sebastian Linner
Erster Bürgermeister